Arbeitshilfe zum Merkblatt 3.8/2, Teil 1 (HE)

Stand: März 2019

Ansprechpartner: Referat 96

# Muster Werkvertrag

**Anlage zum Schreiben**

**Vertrag**

über

die Durchführung des Vorhabens:

zwischen dem Landratsamt/der Stadt

vertreten durch Herrn      ,

- Auftraggeber (AG) -

und

Name und Anschrift des AN

vertreten durch

- Auftragnehmer (AN) -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Der Auftragnehmer ist im Bereich Altlastenerkundung tätig. Die projektverantwortliche Person weist auf dem Gebiet der Historischen Erkundung von Altlasten insbesondere durch Qualifikationen angeben, wie z.B. Zulassung als Sachverständiger nach §18 BBodSchG für das SG xy besondere Erfahrungen auf. ggf. Ergänzung: Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG für die Untersuchungsbereiche xy

Bei der Beauftragung von Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz wird insbesondere auf den Personenbezug der Zulassung und die Einhaltung der allgemeinen Pflichten für Sachverständige (§ 4 der VSU Boden und Altlasten vom 03.12.2001) hingewiesen.

1. **Vertragsgegenstand**
	1. Der AN führt die Historische Erkundung der Altlastverdachtfläche       auf Flurnummer(n) u. Straßenanschrift in Ort durch. Der Altlastverdacht ist durch       sowie Hinweise aufgrund       begründet.
	2. Der AN hat die im Angebot vom      , übersandt mit Schreiben vom      , unter Ziffer       auf den Seiten       dargestellten Leistungen zu erbringen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
	3. Insbesondere hat der AN folgende Leistungen zu erbringen: (Anm.: Anpassung an die Angebotsanfrage erforderlich – zutreffendes bitte ankreuzen):

[ ]  Grundlagenermittlung und Abstimmung des Programms für
die Historische Erkundung

[ ]  Beschaffung und Auswertung (inkl. Dokumentation) von Luftbildern

[ ]  Material- und Datenrecherche

[ ]  Auswertung und Beurteilung

[ ]  Dokumentation der Ergebnisse und Erstellen eines Berichtes

[ ]  Persönliche Schutzausrüstung

[ ]  optional: weiterer Unterpunkt

[ ]  optional: weiterer Unterpunkt

[ ]  optional: weiterer Unterpunkt

***1. Alternative zu Abs. 4 - Bei Zusammenarbeit AN mit Dritten***

* 1. Der Vertrag wird erst wirksam nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung, dass die Zusammenarbeit zwischen dem AN und       abgesichert ist.

***2. Alternative zu Abs. 4 - Bei Zusammenarbeit AN mit Dritten und Eigenleistungen des AN/Dritten***

* 1. Der Vertrag wird erst wirksam nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung, dass die Zusammenarbeit zwischen dem AN und       sowie deren Eigenleistungen abgesichert sind.
	2. Die Arbeiten sind in enger fachlicher Abstimmung mit       durchzuführen.
1. **Gutachten**
	1. Der AN hat ein Gutachten zu erstellen.
	2. Der Entwurf des Gutachtens ist in      -facher und die Endfassung des Gutachtens in      -facher Ausfertigung abzuliefern. Ein Exemplar des Gutachtens muss sich in kopierfähigem Zustand befinden. Für die Berichtsexemplare ist möglichst Recyclingpapier, ansonsten chlorfrei gebleichtes Papier zu verwenden. Außerdem ist das Gutachten in digitaler Form (MS-Word-und pdf-Format bzw. kompatibel) abzuliefern.
	3. Das Gutachten hat eine Darstellung der Ergebnisse zu enthalten. Er ist gemäß (Anm.: evtl. Mustergliederung aus Kap. 7.1 des LfU-Merkblattes 3.8/7 als Anlage zum Vertrag beilegen) zu gliedern.
2. **Vergütung**

***[ ]  Bei einem Marktpreis, falls der AN USt.-pflichtig ist***

(1) Für die vereinbarte Leistung erhält der AN eine Vergütung von       € zzgl. USt. in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes.

(2) Dem AN ist bekannt, dass er Leistungen nur entsprechend dem öffentlichen Preisrecht fordern kann. Der AN hat den für die Preisbildung und -überwachung zuständigen Behörden das Zustandekommen des Preises auf Verlangen nachzuweisen. Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass der Preis den Vorschriften der VO PR Nr. 30/53 entspricht, sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der AN das Vertragsangebot dem AG ausgehändigt hat.

(3) Mit der Gesamtvergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.

(4) Die Vergütung ist auf folgendes Konto des AN zu überweisen:

 IBAN: BIC:

***[ ]  Bei einem Selbstkostenfestpreis***

* 1. Für die vereinbarte Leistung erhält der AN gemäß der Kalkulation vom .../nachstehender Kalkulation als Selbstkostenfestpreis nach § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils geltenden Fassung eine Vergütung von       € zzgl. USt. in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes / Eine evtl. anfallende USt. wird vom AN getragen.
	2. Dem AN ist bekannt, dass er Leistungen nur entsprechend dem öffentlichen Preisrecht fordern kann. Der AN hat den für die Preisbildung und -überwachung zuständigen Behörden das Zustandekommen des Preises auf Verlangen nachzuweisen. Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass der Preis den Vorschriften der VO PR Nr. 30/53 entspricht, sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der AN das Vertragsangebot dem AG ausgehändigt hat.
	3. Mit der Gesamtvergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.
	4. Der AN hat die Vergütung grundsätzlich nur entsprechend der Kalkulation zu verwenden. Abweichungen von den dortigen Einzelansätzen sind zulässig, wenn sie sich im Rahmen der Vergütung halten, die Eigenleistung des AN/ (und) der Firma ... nicht schmälern, den Umfang der Leistung nicht einschränken und für deren Erbringung erforderlich sind. Abweichungen von mehr als 20% der Einzelansätze bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Bei Leistungen und Ausgaben ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren.
	5. Die Die Vergütung ist auf folgendes Konto des AN zu überweisen:

 IBAN: BIC:

***[ ]  Bei einem Selbstkostenerstattungspreis***

* 1. Für die vereinbarte Leistung erhält der AN gemäß der Kostenschätzung vom ... / nachstehender Kostenschätzung als Selbstkostenerstattungspreis nach § 7 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils geltenden Fassung eine Vergütung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten, jedoch höchstens       € zzgl. USt. in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes / Eine evtl. anfallende USt. wird vom AN getragen.
	2. Dem AN ist bekannt, dass er Leistungen nur entsprechend dem öffentlichen Preisrecht fordern kann. Der AN hat den für die Preisbildung und -überwachung zuständigen Behörden das Zustandekommen des Preises auf Verlangen nachzuweisen. Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass der Preis den Vorschriften der VO PR Nr. 30/53 entspricht, sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der AN dem AG die Nachkalkulation (Schlussabrechnung) ausgehändigt hat.
	3. Mit der Gesamtvergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.
	4. Der AN hat die Vergütung grundsätzlich nur entsprechend der Kostenschätzung zu verwenden. Abweichungen von den dortigen Einzelansätzen sind zulässig, wenn sie sich im Rahmen der Vergütung halten, die Eigenleistung des AN / (und) der Firma ... nicht schmälern, den Umfang der Leistung nicht einschränken und für deren Erbringung erforderlich sind. Abweichungen von mehr als 20% der Einzelansätze bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Bei Leistungen und Ausgaben ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren.
	5. Die Vergütung ist auf folgendes Konto des AN zu überweisen:

 IBAN: BIC:

1. **Fälligkeit**
	1. Die Vergütung ist wie folgt fällig:

1. Rate frühestens ab ... und auf Anforderung in Höhe von €      .

2. Rate ... Wochen / frühestens ab ... nach Bezeichnung der erbrachten Leistung und auf Anforderung in Höhe von €      .

Schlussrate ... Wochen / frühestens ab ... nach Billigung der gesamten Leistung und des Gutachtens und auf Anforderung in Höhe von €      .

***Formulierung für die Schlussrate bei Selbstkostenerstattungspreis***

Schlussrate       Wochen nach Billigung des Gutachtens, nach Vorlage einer Abrechnung entsprechend der Gliederung der Kostenschätzung und auf Anforderung, höchstens in Höhe von €      .

* 1. Die USt. wird zusammen mit der jeweils fälligen Rate ausbezahlt.
1. **Termine, Fristen**
	1. Das Vorhaben ist in der Zeit vom       bis       durchzuführen.
	2. Der AN legt das Gutachten gem. § 2 bis spätestens       vor.
	3. Die Endfassung des Gutachtens ist spätestens       Wochen nach der Abstimmung des Entwurfs mit dem AG abzuliefern.
	4. Erkennt der AN, dass diese Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Sonstige aus der Verzögerung entstehende Ansprüche des AG bleiben vorbehalten.
	5. Ist absehbar, dass die Überschreitung der Ausführungsfristen erhebliche Nachteile auf Seiten des AG verursachen kann, so hat der AN eine Vertragsstrafe für jede vollendete Woche in Höhe von 50% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht benutzt werden kann, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes, zu leisten.
2. **Billigung**
	1. Die Leistung des AN und die Endfassung des Gutachtens bedürfen der schriftlichen Billigung des AG.
	2. Die Endfassung des Gutachtens ist die Reinschrift des mit dem AG abgestimmten Entwurfs.
	3. Die Billigung bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Berichte hat spätestens       Wochen nach Eingang der formal vollständigen Unterlagen beim AG zu erfolgen.
	4. Verweigert der AG die Billigung ganz oder teilweise, so ist dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen.
3. **Nebenpflichten; Informationsrecht des AG**
	1. Der AN wird den Auftrag in ständigem Kontakt mit dem AG durchführen und ihn laufend unterrichten. Als Ansprechpartner wird       benannt. Der AG hat das Recht, jederzeit einen anderen Ansprechpartner zu benennen. Der AG ist jederzeit berechtigt, sich über den Fortgang der Arbeiten zu informieren sowie Kostennachweise zu verlangen.
	2. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nur teilweise oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, oder inzwischen vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich und ausführlich zu berichten. In diesen Fällen stimmt der AN auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zu, durch die eine vergleichbare Leistung ermöglicht werden soll. Äußert der AG kein dahingehendes Verlangen gilt § 12. Insbesondere kann der AG von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Teil der Gesamtvergütung.
	3. Der AG hat die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
	4. Der AG hat die zur Erbringung der Leistung bereits vorliegenden Erkenntnisse dem AN mitzuteilen und für die zur Untersuchung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu sorgen.

**Projektbegleitende Arbeitsgruppe**

* 1. Der AG bildet eine projektbegleitende Arbeitsgruppe, die sich aus       Vertretern des AG und       Vertretern des AN zusammensetzt. Bei Bedarf kann der AG weitere Experten hinzuziehen. Die Leitung der Arbeitsgruppe hat der AG. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, die laufenden Arbeiten des AN fachlich zu begleiten und Zwischenergebnisse sowie daraus resultierende Entscheidungen miteinander abzustimmen.
1. **Anregungen und Änderungswünsche des AG**
	1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der vertraglichen Leistung an den AN wenden. Dieser hat Anregungen und Änderungswünsche zu berücksichtigen.
	2. Soweit dadurch
* das Ergebnis des Vorhabens beeinträchtigt würde,
* der Zeitplan nicht eingehalten werden könnte,
* sich die vereinbarte Vergütung ändern würde,

hat der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anregungen oder Änderungswünsche als undurchführbar erweisen. Wird vom AN aufgrund von § 2 Nr. 3 Satz 1 VOL/B eine erhöhte Vergütung beansprucht werden, so muss er dies vor Ausführung der Leistung und mit einer möglichst genauen Kostenaufstellung verbunden dem AG unverzüglich mitteilen.

* 1. Die Änderungswünsche sind schriftlich anzuzeigen.
1. **Beteiligung von Unterauftragnehmern**
	1. Der AN hat die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen, wenn er Unterauftragnehmer an der Erbringung der Leistung beteiligen will.

***Zusatz, falls Unterauftragnehmer beteiligt werden sollen und diese zum Zeitpunkt der Vertragserstellung bereits bekannt sind***

Die Zustimmung für die im Angebot dargestellten Unteraufträge an       und       wird erteilt.

* 1. Eine Beauftragung i.S.d. Abs.1 erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN. Der AN steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung des AG eingeschaltet wurde.
	2. Der AN hat weitere Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Dabei sind regelmäßig auch kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
	3. Vergibt der AN Aufträge an Dritte, ist der Unterauftragnehmer gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 spätestens bei Abschluss des Vertrags davon in Kenntnis zu setzen, dass der AG die Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Verordnung verlangt. Ferner ist der AN verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer die Anwendung der VO PR Nr. 30/53 auf den Unterauftrag ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren.
	4. Bei einem Rücktritt durch den AG ist der AN verpflichtet, sich von Unteraufträgen so schnell wie möglich zu lösen. Dem ist vom AN bei der Gestaltung der Verträge zur Beteiligung von Unterauftragnehmern Rechnung zu tragen, insbesondere sind mit den Unterauftragnehmern ggf. kürzestmögliche Kündigungsfristen zu vereinbaren.
1. **Nutzungsrechte**
	1. Der AG erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht einschließlich des Rechts der Vorabinformation. Der AG ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung herzustellen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen.
	2. Der AG kann Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder diesen einfache Nutzungsrechte einräumen.
	3. Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Untersuchung oder von Teilen durch den AN auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. In diesem Fall ist Name Landratsamt/Stadt angeben als Auftraggeber zu nennen.
	4. Der AN hat sicherzustellen, dass er im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung dem AG auch die Nutzungsrechte an Werken übertragen kann, deren Urheber seine Mitarbeiter oder beteiligte Dritte sind.

(5) Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter, die der Vertragsdurchführung entgegenstehen können, ist ausschließlich der AN verantwortlich. Dies gilt auch für Schutzrechte des AN, über die Dritte mitverfügungsberechtigt sind.

1. **Haftung**
	1. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der AG die Schäden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
	2. Der AN übernimmt gegenüber dem AG die Haftung für eine ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und Technik sowie dafür, dass die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen brauchbar und vollständig sind.
	3. Der AN hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Abs. 3 VSU nachzuweisen.
	4. Der AG behält sich vor, auf eigene Kosten von einem unabhängigen Fachgutachter ein auftragsbezogenes Audit beim AN durchführen zu lassen.
2. **Kündigung und Rücktritt durch den AG; Mängelansprüche**
	1. Der AG kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Fall ist die bisherige Leistung, soweit der AG für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem AN auf dessen Kosten zurückgewährt.
	2. Rücktritt und Kündigung sind schriftlich zu erklären. Gleiches gilt für die sonstigen Mängelansprüche.
	3. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt zwei Jahre (§ 634a BGB).
	4. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der VOL/B sowie die übrigen gesetzlichen Bestimmungen.
3. **Kündigung durch den AN**
	1. Unterlässt der AG eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den AN außer Stande, die Leistungen vertragsgemäß zu erbringen, so kann der AN dem AG zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass er nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag kündigen werde.
	2. Im Falle der berechtigten Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 BGB zu bestimmen ist.
	3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
	4. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des AN bleiben unberührt.
4. **Datenschutz**

Der AN gewährleistet bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitung) die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Die „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ (Anlage) ist Bestandteil dieses Vertrages.

1. **Verschwiegenheitsverpflichtung**
	1. Der AN hat alle ihm bei der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Dritten gegenüber geheim zu halten, soweit ihn der AG nicht in schriftlicher Form hiervon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
	2. Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrages notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrages bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.
	3. Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrages befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschrift gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschrift haftet der AN dem AG.
2. **Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**
	1. Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Rücktritt vom Vertrag erklärt wird oder bereits vollzogen ist, und auch, wenn der Vertrag bereits erfüllt ist.
	2. Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über
* die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
* die zu fordernden Preise,
* Bindung sonstiger Entgelte,
* Gewinnaufschläge,
* Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
* Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
* Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
* Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

1. **Sonstige Vereinbarungen**
	1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Ablehnung eines Antrags mangels Masse hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
	2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.
	3. Der AG ist berechtigt, den Namen und die Anschrift des AN sowie die Bezeichnung des Forschungsauftrags in seinem Internetangebot zu veröffentlichen.
	4. Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt sind, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort und Gerichtsstand den Sitz des Wasserwirtschaftsamtes.
2. **Schriftform**

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

1. **Ergänzende Bestimmungen, salvatorische Klausel**
2. Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen AG und AN die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VgV und die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung und der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Firma | Landratsamt/Stadt  |
|  |  |
| (Unterschrift AN) | (Unterschrift AG) |

|  |
| --- |
| **Impressum:** |
| Herausgeber:Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)Bürgermeister-Ulrich-Straße 16086179 AugsburgTelefon: 0821 9071-0Telefax: 0821 9071-5556E-Mail: poststelle@lfu.bayern.deInternet: [www.lfu.bayern.de](https://www.lfu.bayern.de/)Postanschrift:Bayerisches Landesamt für Umwelt86177 Augsburg | Bearbeitung:Ref. 96 / Matthias HeinzelStand: März 2019 (3. Auflage)1. Auflage: 23.07.20032. Auflage: 04.05.2009 |

|  |
| --- |
| Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich. |
| Logo: BayernDirekt, Tel. 089 122220 | BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung. |